



Newsletter - Ausgabe: Die Blaue Mail der DPoIG Bayern 15/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom: 26.06.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 15/2015

---

## **Inhalt**

- 01. Neues Auswahlverfahren für 3. QE: Unsicherheiten beenden – Zulassung März freigeben**
- 02. Zulassungshöchstalter für Aufstieg in 3. QE auf 42 Jahre anheben!**
- 03. DPoIG: Endlich Anerkennung für G7-Einsatz**
- 04. DPoIG: Keine „Schnellschüsse“ bei Aufstockung der Schleierfahndung, sondern dauerhaftes Konzept**
- 05. DPoIG begrüßt Beteiligung an Einsatzkosten beim Fußball in Bremen**
- 06. Bundesverwaltungsgericht zur Entlassung aus Polizeidienst wegen außerdienstlicher Verfehlungen**

### **01. Neues Auswahlverfahren für 3. QE: Unsicherheiten beenden – Zulassung März freigeben!**

Durch die Umstellung des Auswahlverfahrens entstand große Unsicherheit bei all denjenigen, die am TAUVE-Test erfolgreich teilgenommen aber keine Zulassung für September erhalten haben.

Die DPoIG sieht das IM aufgrund der Vorgehensweise in der moralische Verantwortung, diejenigen zum Studienbeginn März 2016 zuzulassen, die den TAUVE-Test 2015 bestanden haben.

Deshalb hat die DPoIG Innenminister Herrmann gebeten, die Zulassung zum Studienbeginn März 2016 auf der Basis des Ergebnisses des TAUVE-Tests 2015 freizugeben.

### **02. Zulassungshöchstalter für Aufstieg in 3. QE auf 42 Jahre anheben!**

Nach Anhebung der Altersgrenze für Vollzugsbeamte auf das 62. Lebensjahr wurde das Höchstalter für den Aufstieg in die 4. QE von 40 auf 42 Jahre angehoben. Das Höchstalter für den Aufstieg in die 3. QE blieb beim 40. Lebensjahr.

Die DPoIG fordert, auch die Grenze für den Aufstieg zur 3. QE auf 42 Jahre anzuheben.

Damit würde der Gleichklang wieder hergestellt und dem höchstrichterlich festgestellten Zeitraum von 20 Dienstjahren vom Aufstieg bis zur Pensionierung Rechnung getragen.

### **03. DPoIG: Endlich Anerkennung für G7-Einsatz**

Quelle: Medieninfo der DPoIG Bayern vom 24.06.2015

Hermann Benker, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), hat die

heutige Ankündigung von Innenminister Joachim Herrmann, für den Polizeieinsatz beim G7-Gipfel zwei dienstfreie Tage zu gewähren, als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Für ihn ist dies zumindest eine kleine Anerkennung der mit diesem Einsatz verbundenen Belastungen und Erschwernisse. Allerdings bleibt die bayerische Polizei damit hinter dem zurück, was andere Bundesländer vorgelegt haben.

Benker erkennt an, dass Herrmann erstmals der langjährigen Forderung der DPolG nachkommt und die angeordneten Bereitschaftszeiten voll angerechnet und vergütet. Darüber hinaus tritt die DPolG nach wie vor für eine Stundenschreibung vom Verlassen der jeweiligen Heimatdienststellen bis zur Rückkehr dorthin ein. Dies insbesondere auch deshalb, weil für die eingesetzten Dienstkräfte mangels Mobilität vor Ort keinerlei Möglichkeit bestanden hat, ihren Unterkunftsbereich zu verlassen.

Benker hält es für wünschenswert, dass solche Fragen der Stundenschreibung künftig bereits vor dem Einsatz geklärt werden, um eine solche „Hängepartie“ zu vermeiden.

#### **04. DPolG: Keine „Schnellschüsse“ bei Aufstockung der Schleierfahndung, sondern dauerhaftes Konzept**

Quelle: Medieninfo der DPolG Bayern vom 23.06.2015

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) begrüßt zwar die von Innenminister Herrmann angekündigte personelle Verstärkung der Schleierfahndung an der Grenze zu Österreich. Im Hinblick auf die nach wie vor angespannte Personalsituation bei der Bayerischen Polizei sieht Landesvorsitzender Hermann Benker in einer kurzfristigen Aufstockung der Schleierfahndung keine Lösung. Mit Personalverschiebungen bei Bereitschaftspolizei und Einzeldienst werden zwar kurzfristig Löcher gestopft, gleichzeitig aber viele neue aufgerissen. Nach seiner Ansicht erfordert die propagierte echte Verstärkung der Schleierfahndung deshalb ein dauerhaftes Konzept und keine „Schnellschüsse“.

„Die erfolgreichen Kontrollen im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel haben gezeigt, dass eine bessere Überwachung der Grenzregionen zur besseren Kriminalitätsbekämpfung durchaus wünschenswert wäre“, meint Benker. „Bayerns Polizei kann diese zusätzliche Arbeit jedoch nur bewältigen, wenn gleichzeitig andere Polizeiaufgaben, bei anderen Kriminalitätsschwerpunkten und der Einsatz bei Großveranstaltungen, wie Sportveranstaltungen und Volksfesten, spürbar zurückgefahren werden. Die Einsatzkräfte leiden noch unter den Belastungen des G7-Gipfels und sind bereits anderweitig verplant, etwa für die Wohnungseinbruchskriminalitätsbekämpfung und Schwertransportbegleitungen im Zusammenhang mit der Energiewende.“

Bayern ist anerkanntermaßen das einzige Bundesland, das seine Polizei in den letzten Jahren verstärkt hat. Die DPolG hält dennoch die kontinuierliche Einstellung von mindestens 1.200 bis 1.400 neuen Polizeibeamtinnen und –beamten pro Jahr für notwendig. „Hier müsste bereits schon im kommenden Nachtragshaushalt deutlich nachgebessert werden“, so Benker abschließend.

#### **05. DPolG begrüßt Beteiligung an Einsatzkosten beim Fußball in Bremen**

Quelle: Pressemitteilung der DPolG Bund vom 25.06.2015

Bremen ist das erste Bundesland, das einen Kostenbescheid an die Deutsche Fußball Liga nach einem Fußballbundesligaspiel verschickt. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) begrüßt diesen Schritt und hofft, dass weitere Bundesländer folgen werden.

DPolG Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Der Schritt von Bremen, Kosten in Höhe von 425.000 Euro erstattet zu bekommen, die ihnen im Zuge einer einzigen Bundesligapartie in ihrer Stadt entstanden sind, ist absolut legitim und notwendig, wenn nicht gar überfällig. Nahezu jede

Woche binden Fußballspiele in Deutschland Tausende Polizeikräfte und belasten mit den anfallenden Kosten die jeweiligen Landeshaushalte. Die Polizistinnen und Polizisten fehlen dann an anderer Stelle, weil zusätzliches Personal leider nicht vorgesehen ist.“

Der gesetzliche Auftrag der Polizei entbindet die Verbände nicht von der Pflicht, ihren Beitrag zu leisten, denn sie verdienen Milliarden mit Hilfe der Polizei. Wendt meint deshalb, Bremen könne einer Klage durch die DFL deshalb gelassen entgegen sehen. „Für jeden Steuerzahler gilt, dass er eine Gebühr zahlt, wenn er ein Auto zulässt oder einen Reisepass beantragt. Und natürlich gilt dies auch für Unternehmen, etwa für die Begleitung von Transporten durch die Polizei. Und deshalb muss das auch für den Fußball und andere Großveranstaltungen gelten, wenn mit Hilfe des Staates hohe Gewinne gemacht werden.“

## **06. Bundesverwaltungsgericht zur Entlassung aus Polizeidienst wegen außerdienstlicher Verfehlungen**

Quelle: Pressemitteilung der BVerwG vom 18.06.2015

Der außerdienstliche (d.h. private) Besitz von kinderpornographischen Bild- oder Videodateien hat bei Polizeibeamten wegen ihres Amtes und des in sie gesetzten Vertrauens stets den für eine disziplinarische Ahndung erforderlichen Amtsbezug. Der Orientierungsrahmen für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist in solchen Fällen bis zur Höchstmaßnahme eröffnet, kann also zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in drei Revisionsverfahren entschieden und dabei seine Rechtsprechung zu Fällen dieser Art fortentwickelt (BVerwG 2 C 9.14; 2 C 25.14; 2 C 19.14).

Die drei Revisionsverfahren betreffen Polizeibeamte im Landesdienst von Brandenburg, Thüringen und Berlin. Der Beamte im ersten Verfahren ist Polizeikommissar (Besoldungsgruppe A 9) und war zuletzt im Wach- und Wechseldienst eingesetzt. Der Beamte des zweiten Verfahrens ist Kriminalhauptkommissar (Besoldungsgruppe A 12) und leitete zuletzt das Büro einer Kriminalpolizeiinspektion. Der Beamte des dritten Verfahrens ist Polizeihauptkommissar (Besoldungsgruppe A 12) und wurde zuletzt als Sachbearbeiter in Grundsatzangelegenheiten verwendet.

Im jeweils den Strafverfahren nachfolgenden Disziplinarclageverfahren sind alle drei Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden. Die Oberverwaltungsgerichte sind bezüglich der kinderpornographischen Bilddateien von einem außerdienstlichen Verhalten ausgegangen; sie haben den für ein Dienstvergehen erforderlichen Dienstbezug aber wegen der mit dem Amt eines Polizeibeamten verbundenen besonderen Dienstpflichten bejaht. Bei einem Beamten hat das Berufungsgericht erschwerend berücksichtigt, dass der Polizeibeamte unbefugt, d.h. ohne dass hierzu ein dienstlicher Anlass bestand, im polizeilichen EDV-System personenbezogene Daten minderjähriger Mädchen abgefragt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Polizeibeamten in allen drei Fällen zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt:

Außerhalb des Dienstes wird zwar heute auch von Beamten kein besonders vorbildhaftes Sozialverhalten mehr erwartet, so dass außerdienstliche Verfehlungen nur unter besonderen Voraussetzungen zu Disziplinarmaßnahmen des Dienstherrn berechtigen. Straftaten rechtfertigen disziplinarische Maßnahmen jedenfalls dann, wenn ein Bezug zwischen den begangenen Straftaten und den mit dem Amt des Beamten verbundenen Pflichten besteht. Beim außerdienstlichen Besitz kinderpornographischer Bild- oder Videodateien ist dies bereits entschieden für Lehrer wegen ihrer spezifischen Schutz- und Obhutspflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Auch bei Polizeibeamten besteht ein solcher Bezug zwischen dem Besitz kinderpornographischer Materials und ihrer Amtsstellung. Polizeibeamte haben Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen. Sie genießen in der Bevölkerung eine herausgehobene

Vertrauens- und Garantstellung. Dieses für die Ausübung ihres Berufs unabdingbare Vertrauen wird beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte erhebliche Straftaten begehen. Das gilt unabhängig davon, ob der Polizeibeamte auf seinem konkreten Dienstposten mit der Verfolgung gerade solcher Delikte betraut ist oder mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt hat. Insoweit nehmen Polizeibeamte wegen ihres Amtes (Statusamtes) eine besondere Stellung ein.

Straftaten, für die der Gesetzgeber eine Strafandrohung von bis zu zwei Jahren vorgesehen hat und die einen Bezug zur Amtsstellung des Beamten aufweisen, lassen Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu. Die Ausschöpfung dieses Rahmens bedarf indes der Würdigung der Schwere der von dem Beamten begangenen Verfehlungen und seiner Schuld. Hier sind z.B. Anzahl und Inhalt der Bilddateien von Bedeutung. Dem von den Strafgerichten ausgesprochenen Strafmaß kommt dabei eine indizielle Bedeutung zu. Das Strafrecht und das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren verfolgen unterschiedliche Zwecke. Wird das Strafverfahren eingestellt, bedarf es regelmäßig besonderer Umstände, um gleichwohl von einer für die Höchstmaßnahme erforderlichen Schwere des Dienstvergehens ausgehen zu können.

Nach diesen Grundsätzen war in allen drei Verfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die angemessene Disziplinarmaßnahme. Das gilt auch im Verfahren BVerwG 2 C 25.14, in dem das Strafverfahren gegen den Polizeibeamten nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt worden war; dies setzt definitionsgemäß voraus, dass das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft nur von einer geringen Schuld des Polizeibeamten ausgegangen sind. Gleichwohl ist die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die angemessene Disziplinarmaßnahme, weil der Polizeibeamte eine weitere, gravierende (innerdienstliche) Pflichtverletzung dadurch begangen hat, dass er im polizeilichen EDV-System unbefugt personenbezogene Daten minderjähriger Mädchen abgefragt hat.

Ende Blaue Mail Nr. 15  
Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb**  
Landesverband Bayern e.V.

Orleansstraße 4  
D-81669 München

Fon: 089 / 5 52 79 49-0  
Fax: 089 / 5 52 79 49-25  
Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)  
Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).